GEMEINDE HÖTTINGEN
LANDKREIS WEIßENBURG-GUNZENHAUSEN

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN
FÜR DAS SONDERGEBIET
"FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE
OTTMARSFELD NORDOST "

10.02.2021

ERMISCH & PARTNER

LANDSCHAFTSPLANUNG

Jörg Ermisch
Dipl.Ing (FH)

Lucia Ermisch
LandschaftsArchitekten

Gartenstraße 13
Tel. 09171/87549

91154 Roth
Fax. 09171/87560

www.ermisch-partner.de / info@ermisch-partner.de

PLANUNGSHISTORIE

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen hatte bereits im Jahr 2010 eine Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Höttingen im Bereich der Flur-Nummern 1212, 1213, 1214, 1220, 1221, 1222 und 1223 der Gemarkung Höttingen als Sondergebiet "Freiflächenphotovoltaik" mit insgesamt 31,45 ha Umgriff genehmigt (AL5 vom 21.07.2010).

Da jedoch zum Ende des Bauleitplanverfahrens die Rahmenbedingungen des Energieeinspeisungsgesetzes (EEG) geändert wurden und Ackerflächen nicht mehr vergütungsfähig waren, konnte das Projekt seinerzeit auf absehbare Zeit nicht realisiert werden.

Die Gemeinde Höttingen hatte in der Folge den Genehmigungsvermerk der Flächennutzungsplanänderung sowie den Satzungsbeschluss des zugehörigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht mehr öffentlich bekannt gemacht und die Flächennutzungsplanänderung sowie der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wurden somit nicht rechtswirksam.

Nach der EEG-Novelle 2017 sollen bis zum Jahr 2035 nunmehr 40 bis 45% des Stroms aus erneuerbaren Quellen stammen und auch die Staatsregierung strebt an, die Solarenergieerzeugung auf Freiflächen in agrarisch benachteiligten Gebieten massiv auszubauen, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Deshalb hat der Freistaat Bayern auch eine "Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen" erlassen, um eine Teilnahme solcher Flächen an den EEG-Ausschreibungen der Bundesnetzagentur, und damit bei erfolgreichem Zuschlag, eine finanzielle Förderung zu erhalten.

Vor diesem Hintergrund soll die damalige Planung jetzt an die aktuellen Planungsvorgaben angepasst, zur Rechtskraft gebracht und anschließend zeitnah realisiert werden, wobei aufgrund der unterschiedlichen Vorhabenträger eine Aufteilung in eine westliche und eine östliche Teilfläche erfolgte.

Abbildung 1: Genehmigte, aber nicht rechtskräftig gewordene Flächennutzungsplanänderung vom 05.05.2010

ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeine Höttingen, wird lt. Aufstellungsbeschluss vom 08.07.2020 in einem Teilbereich geändert.

Die Änderungen sind erforderlich, um den Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan mit dem in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage Ottmarsfeld Nordost" für die Ausweisung dieses Sondergebietes gemäß des Aufstellungsbeschlusses vom 08.07.2020 abzugleichen.

Die Änderung erfolgt auf der Grundlage von § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren.

Die Flächennutzungsplanänderung umfasst folgende Flurnummer:

- 1212 der Gemarkung Höttingen

Den ca. 8,99 ha umfassenden Änderungsbereich stellt der rechtswirksame Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan bisher als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Entlang des östlichen Änderungsbereiches ist ferner eine geplante Flurdurchgrünung mit Gehölzen dargestellt.

Im Süden stellt der Landschaftsplan die Schaffung von Strukturen, die eine Biotopvernetzung ermöglichen, dar.

Das im rechtskräftigen FNP dargestellte Bodendenkmal wurde mittlerweile neu abgegrenzt (Quelle: Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, dargestellt im BayernAtlasPlus) und liegt damit außerhalb des Änderungsbereichs.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan werden wie folgt geändert:

Als Flächen für **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** werden folgende Bereiche dargestellt:

- Teilflächen im Norden, Osten und Süden der Flurnummer 1212 Gemarkung Höttingen

Diese Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die insbesondere der landschaftlichen Einbindung des Sondergebietes dienen, umfassen ca. 15.179 m².

Die übrigen Teilflächen im Änderungsbereich werden als **Sondergebiet Photovoltaik** gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt.

AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Städtebau

Das Planungsgebiet befindet sich in der Planungsregion Westmittelfranken (8) und ist im Regionalplan als ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll, dargestellt (Karte 1: Raumstruktur).

Es liegt hierbei östlich der überregional bedeutsamen Entwicklungsachse Weißenburg – Höttingen – Pleinfeld und innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes, jedoch außerhalb von Landschaftsschutzgebieten (Karte 3 "Landschaft und Erholung", Stand 26. Änderung).

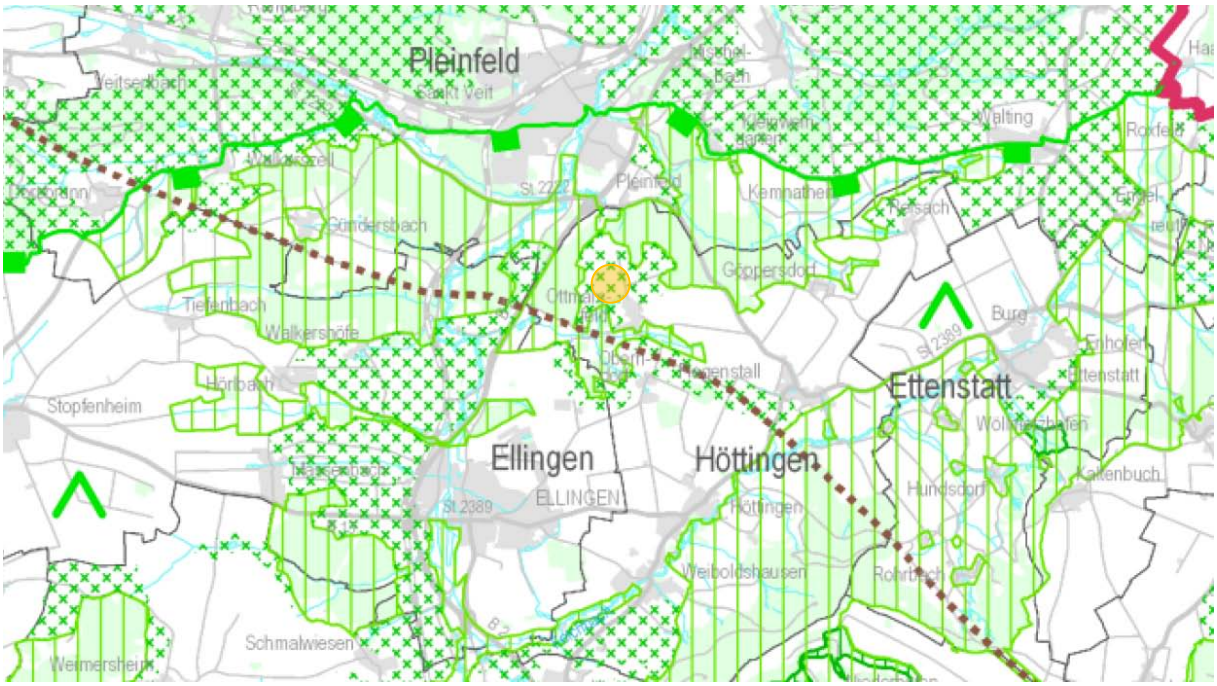

Abbildung 2: Ausschnitt Karte 3 REP, Lage orange markiert

Die Flächen für die Freiflächen-Photovoltaikanlage befinden gemäß Begründungskarte 2 in einem Gebiet mit kleinräumigen und vielfältigen Nutzungsstrukturen.

Naturräumlich gesehen befindet sich der Geltungsbereich der FNP-Änderung innerhalb des Naturraumes 110, „Vorland der Südlichen Frankenalb“, innerhalb des Teilraumes 110.3 „Weißenburger Bucht“.

Die Regionalplanfortschreibung (Stand 26. Änderung) sieht unter Punkt 6.2.3.1 vor, dass die direkte und indirekte Sonnenenergienutzung in der Region verstärkt genutzt werden sollen, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Gemeinde Höttingen ist bestrebt, im Zuge der Energiewende und des hierzu erforderlichen verstärkten Ausbaus erneuerbarer Energien für die Errichtung umweltfreundlicher Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu erschließen. Hierbei wird besonderer Wert auf eine Standortwahl gelegt, die sich in das Landschaftsbild einfügt sowie die Verträglichkeit mit bestehenden Wohnbauflächen berücksichtigt.

Die Fläche, die im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung als Sondergebiet Photovoltaik neu dargestellt werden soll, befindet sich im nordwestlichen Teil des Gemeindegebietes Höttingen (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, TK25 Blatt Nr. 6931) nördlich des Ortsteils Ottmarsfeld auf einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Das Gebiet ist großflächig von Westen, Norden und Osten von Waldflächen eingefasst, im Süden schließen sich die Mischgebietsflächen von Ottmarsdorf an, so dass das geplante Sondergebiet städtebaulich integriert ist und nicht isoliert in der freien Landschaft liegt.

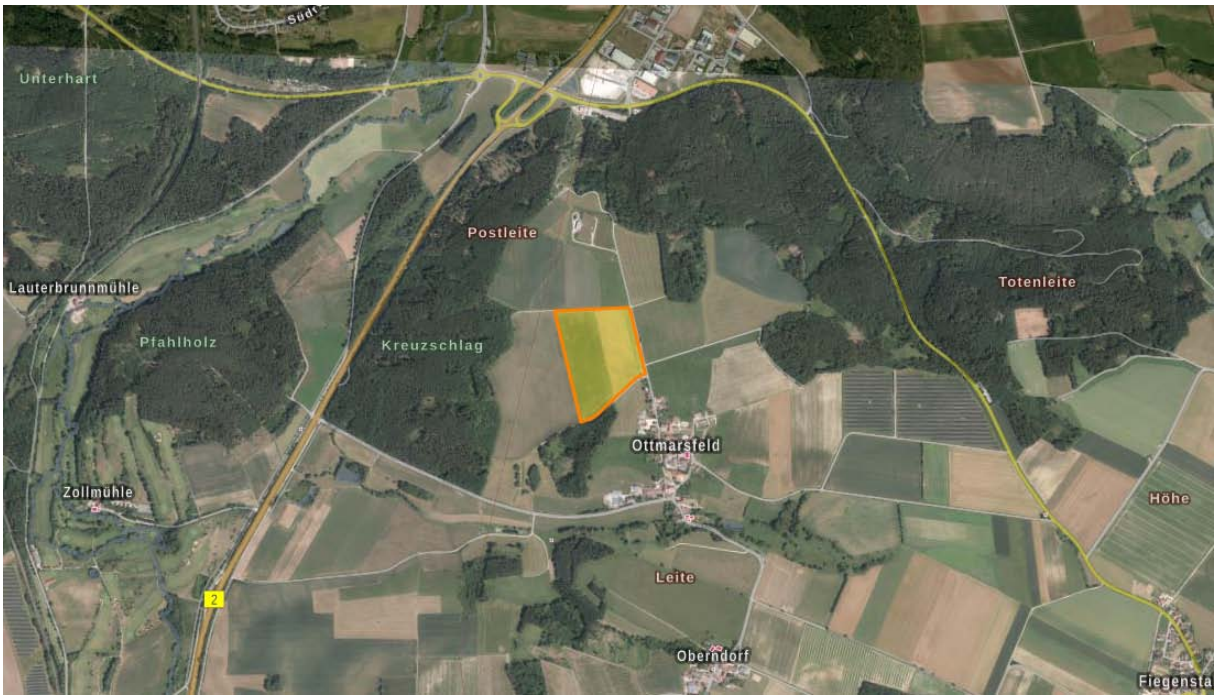

Abbildung 3: Luftbild (Quelle BayernAtlasPlus)

Abbildung 4: Änderungsbereich von Süden

Die Wohnbebauung in Ottmarsfeld, die der Topographie folgend von Nord nach Süd in der Höhe gestaffelt abfällt, ist überwiegend nach Süden orientiert.

Das nächst gelegene Wohngebäude weist einen Abstand von über 100 m zur Baugrenze auf und wird von der ersten Modulreihe durch 14-20 reihige Heckenpflanzungen optisch abgeschirmt, der südwestlich Teil des Geltungsbereichs ist aufgrund des südlich angrenzenden Waldbestandes nicht einsehbar.

Vom Kernort Ottmarsfeld und den Wohnhäusern östlich der Straße zum Wasserhochbehälter ist keine direkte Sichtbeziehung zum Solarpark "Ottmarsfeld Nordost" gegeben, was die Wirkung des Sondergebietes Photovoltaik auf das angrenzende Mischgebiet ebenfalls begrenzt.

Die Gemeinde Höttingen und das Landratsamt hatten deshalb bereits im Jahr 2010 im Rahmen der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung für das Gesamtgebiet die städtebauliche Verträglichkeit eines großflächigen Solarparks mit der Ortslage Ottmarsfeld festgestellt.

Abbildung 6: Blick über den Geltungsbereich von Norden auf den südlich gelegenen Ortsrand

Erschließung

Die Erschließung des Sondergebietes, die nur für gelegentliche Wartungs- und Pflegearbeiten benötigt wird, ist bereits vollständig gegeben.

Sie erfolgt von Norden und Süden im Bereich des Wartungsstreifens der Freileitung von den angrenzenden Flurwegen aus (Flur-Nrn. 1221 und 1211, Gemarkung Höttingen) sowie ggf. von Osten über den asphaltierten Flurweg Flur-Nr. 1209, Gemarkung Höttingen.

Durch die Zufahrten im Norden und Süden ist auch eine durchgängige Befahrbarkeit des Wartungsstreifens der Freileitung für den Netzbetreiber gegeben.

Ver- und Entsorgung

Da innerhalb des Sondergebietes ausschließlich Solarmodule und die dazugehörige Betriebstechnik für die PV-Anlage errichtet werden sollen, sind kein Wasser- oder Abwasseranschluss oder sonstige innerörtlich übliche Versorgungseinrichtungen erforderlich.

Die Einspeisung des regenerativ erzeugten Solarstroms in das Mittelspannungsnetz der N-ERGIE Netz GmbH ist unmittelbar vor Ort möglich.

UMWELTBERICHT

EINLEITUNG

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage Ottmarsfeld Nordost", der gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zu dieser Flächennutzungsplanänderung erstellt wurde, enthält eine saP sowie einen Umweltbericht nach den Anforderungen des § 2a BauGB, auf die bezüglich detaillierter Aussagen an dieser Stelle verwiesen wird.

BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Von der Flächennutzungsplanänderung sind ausschließlich intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen durchschnittlicher Bonität betroffen. Von dem geplanten Sondergebiet gehen aufgrund des minimalen Versiegelungsgrades und der Emissionsfreiheit vergleichsweise **geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe- und sonstige Sachgüter** aus.

So liegt der Änderungsbereich außerhalb von Hochwasser und –Trinkwasserschutzgebieten, Vorranggebieten für den Hochwasserschutz und auch nicht innerhalb der Schutzzone des Naturparks Altmühltal.

Gemeldete Fauna-Flora-Habitat-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete oder naturschutzrechtlich geschützte Flächen (§ 30 Abs. 2 BNatSchG / Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG und Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG / § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sowie Art. 3 Abs. 4 Nr. 3 BayNatSchG) und Objekte (Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile) sind von der Flächennutzungsplanänderung nicht tangiert

Blendwirkungen durch Reflexionen, die sich auf die Ortslage Ottmarsfeld auswirken könnten, sind durch den Abstand zwischen Wohngebäuden und Baugrenze sowie aufgrund der geplanten Pflanzungen sowie vorhandener Waldbestände auszuschließen.

Durch die Planung werden der Landwirtschaft während des Betriebszeitraumes der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage ca. 8,86 ha Nutzflächen mit durchschnittlicher Ertragsfähigkeit (überwiegend sL4V 54/51) temporär entzogen, was einen Eingriff in das Schutzgut Fläche bedeutet. Dies ist jedoch im Sinne des Flächeneigentümers, der durch Nutzung der Fläche für die Solarstromerzeugung seine Einnahmen diversifizieren möchte.

Der im Parallelverfahren in Aufstellung befindliche vorhabenbezogene Bebauungsplan sieht als Interimsbebauungsplan für den Fall der Aufgabe der Solarenergienutzung als Anschlussnutzung bereits wieder eine anschließende landwirtschaftliche Folgenutzung vor, so dass kein dauerhafter Flächenentzug von Böden und Flächen für die Landwirtwirtschaft gegeben ist.

Der Versiegelungsgrad für die geplante aufgeständerte Freiflächen-Photovoltaikanlage ist ausgesprochen gering, eine Befestigung bzw. ein Ausbau von Zufahrten oder Nebenflächen sind nicht vorgesehen oder erforderlich.

Kultur- und Sachgüter, wie z.B. Bodendenkmale, sind im Änderungsbereich nicht bekannt, vorhandene Drainagen sind wieder anzuschließen und bleiben erhalten.

Bezüglich der Gesamtauswirkungen der Flächennutzungsplanänderung auf die menschliche Gesundheit, Luft und Klima ist der positive Beitrag des Sondergebietes zu einer emissionsfreien Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen und der damit verbundenen Vermeidung klimaschädlicher Emissionen hervor zu heben.

Landschaft

Ein unter Umweltgesichtspunkten wesentlicher Aspekt der Flächennutzungsplanänderung ist nutzungsbedingt die Auswirkung auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft.

Das Planungsgebiet nördlich von Ottmarsfeld befindet sich innerhalb eines landschaftlichen Teilraumes mit gewellter bis hügeliger Flur, welches durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist.

Eine naturbezogene Erholungsnutzung hat im Änderungsbereich selbst keine relevante Bedeutung, da die Flächen hierfür nicht erschlossen sind. Das Umfeld des Änderungsbereichs ist zudem durch mehrere Hochspannungsfreileitungen, den nördlich gelegenen Wasserhochbehälter des WFW und einen Antennenträger technisch überprägt.

Die umliegenden Ortschaften sind aufgrund der Topographie und der Lage von Waldbeständen optisch gut abgeschirmt.

Eine relevante Sichtbarkeit der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage ist lediglich im unmittelbaren Nahumfeld, insbesondere von den gemischten Bauflächen im Norden von Ottmarsfeld aus, gegeben. Hier tragen bis zu 45 m breite Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zur optischen Einbindung und Abschirmung bei.

Lediglich in Richtung Westen wurde eine Darstellung von Flächen nach §5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB verzichtet, da sich hier ca. 280 m entfernt ein Waldbestand erstreckt, der als natürlicher großräumiger Sichtschutz von Westen aus fungiert.

Zudem werden die westlich an den Änderungsbereich angrenzenden Flächen im Rahmen einer separaten Bauleitplanung ebenfalls bis zum Waldrand als Freiflächenphotovoltaikanlage entwickelt.

Insgesamt geht von der Flächennutzungsplanänderung "Ottmarsfeld Nordost" somit lediglich eine vergleichsweise geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion aus

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Innerhalb des Sondergebietes und auch im Umgriff liegen keine Flächen der amtlichen Biotopkartierung oder aus vegetationskundlicher Sicht erwähnenswerte Bestände.

Durch die Lage zwischen Flurwegen, die Nähe zur Ortschaft Ottmarsfeld, die umgebenden Waldbeständen und die vorhandenen Freileitungen ist eine Eignung der Flächen für Bodenbrüter eingeschränkt.

Dennoch konnte bei den Kartierungen im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ein Feldlerchenbrutpaar im Änderungsbereich nachgewiesen werden, für das ein entsprechender artenschutzrechtlicher Ausgleich nach den Anforderungen der Regierung von Mittelfranken (Stand 24.07.2018) nachgewiesen wird (siehe Kapitel 4 der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage Ottmarsfeld Nordost").

Die geplanten umfangreichen Pflanzmaßnahmen im Norden, Osten und Süden können das Habitatangebot im Umfeld der PV-Anlage deutlich verbessern. Vor allem für Insekten und die Avifauna wirkt sich die Anlage von Hecken, Krautsäumen und extensivem Grünland positiv aus, da neue Nahrungsquellen, Nistmöglichkeiten und Verbindungsstrukturen in der Agrarlandschaft geschaffen werden.

Wechselwirkungen der Schutzgüter

Aufgrund der einheitlichen Acker- und Intensivgrünlandnutzung und des geringen Strukturangebotes im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung sind keine besonderen Wechselwirkungen zwischen den einschlägigen Schutzgütern ablesbar.

GEPRÜFTE ALTERNATIVEN

Die Gemeinde Höttingen ist grundsätzlich bestrebt, einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und die Nutzung regenerativer Energiequellen im Gemeindegebiet weiter auszubauen, wobei der Solarenergienutzung besonderes Gewicht zukommen soll.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes vom 23.07.2008 und dem Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Höttingen", die östlich von Ottmarsfeld realisiert wurde, hat sie diesen Weg bereits frühzeitig eingeschlagen und gute Erfahrungen gemacht.

Nach dem Bau dieser PV-Freiflächenanlage zwischen Ottmarsfeld und Fiegenstall im Jahr 2009 sah sich die Gemeinde mit einer Vielzahl von weiteren Einzelanträgen und –anfragen konfrontiert.

Um die künftige Entwicklung bauleitplanerisch zu ordnen und die Entwicklungsziele der Gemeinde angemessen zu berücksichtigen, wurde eine deshalb seinerzeit eine Potentialerhebung für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gesamtgemeindegebiet Höttingen in Form einer Nutzwertanalyse beauftragt.

Diese erfolgte durch das Büro Ermisch & Partner ("Standortuntersuchung für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet Höttingen, 19.11.2009, 42 S.)

Hierbei wurden potentiell mögliche Standorte für Freiflächensolaranlagen ermittelt und anschließend bewertet. Die Orientierung erfolgte hierbei anhand von Ausschluss-, Eignungs- und Abwägungskriterien, die sich aus den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung, des Erneuerbaren Energien Gesetzes, des Baurechtes, des Naturschutzrechts, des Schreibens des Bayerischen Innenministeriums vom 18.11.2009 und ortsspezifischen Besonderheiten ergaben.

Die Flächen, auf denen Ausschlusskriterien (z.B. Lage im Landschaftsschutzgebiet, Lage in einem Vorranggebiet konkurrierender Nutzungen) zutrafen, konnten bereits bei der Grobbetrachtung des Gemeindegebietes ermittelt und aus den weiteren Analysen ausgeschlossen werden.

Die Eignungs- und Abwägungskriterien wurden anschließend im Einzelfall für die möglichen, nicht ausgeschlossenen Flächen näher überprüft, wobei drei oder mehr einschlägige Abwägungskriterien zum Ausschluss führten.

Die Teilfläche Nr. 14 nördlich von Ottmarsfeld zählt gemäß des Gutachtes zu den besonders gut für Freiflächen-Solaranlagen geeigneten Teilbereichen und wurde im Jahr 2010 bis zur Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung für ein Sondergebiet Photovoltaik durch das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen bereits überplant.

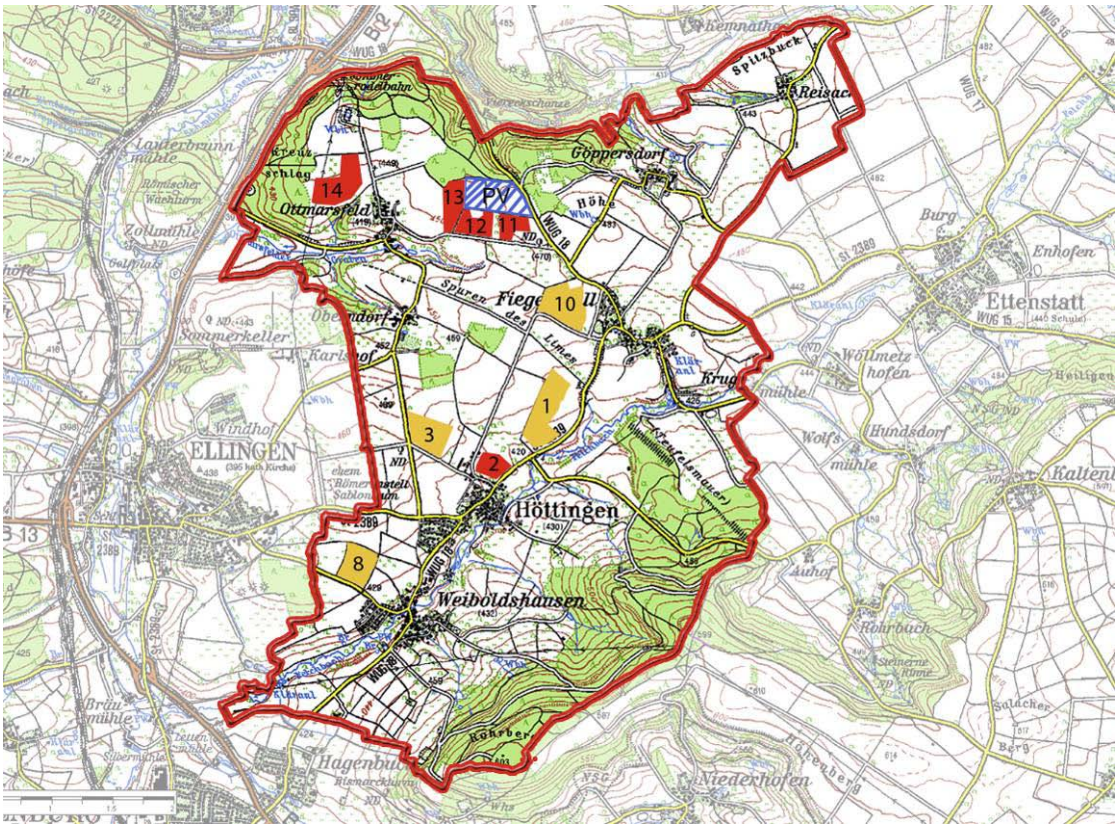

Abbildung 5: Gut geeignete (rot) und bedingt geeignete (orange) Flächen als mögliche Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet Höttingen; Bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage (blau), aus Potentialanalyse 2009.

ZUSAMMENFASSUNG

Mit der Flächennutzungsplanänderung "Freiflächenphotovoltaikanlage Ottmarsfeld Nordost" der Gemeinde Höttingen sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Freiflächenphotovoltaikanlage Ottmarsfeld Nordost" geschaffen werden.

Die Gemeinde möchte hiermit die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur umweltfreundlichen Stromerzeugung auf einer **Nettobaufläche von rund 6,71 ha** auf einem Standort mit geringem Konfliktpotential mit der wohnbaulichen und landwirtschaftlichen Nutzung ermöglichen.

Die Umweltauswirkungen auf dem landschaftlich durch technische Infrastruktureinrichtungen vorbelasteten Standort, der weiträumig durch Waldflächen eigefasst ist, auf die Schutzgüter des UVPG sind vergleichsweise gering.

Der Flächenanteil mit Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Geltungsbereich schafft neue Lebensräume, verbessert die landschaftliche Einbindung und dient damit, ebenso wie der Ausbau erneuerbarer Energien, der Umsetzung der Ziele der Regionalplanung.

Die naturschutzfachliche Kompensation im Sinne des Leitfadens zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung kann vollständig innerhalb der dargestellten Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft innerhalb des Änderungsbereichs realisiert werden.

AUFSTELLUNGSVERMERK

Ermisch & Partner Landschaftsplanung

Roth, den …….. .....

Jörg Ermisch, Dipl.Ing.(FH) Landschaftsarchitekt

Gemeinde Höttingen

Höttingen, den ....

Hans Seibold, 1. Bürgermeister